



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Institut für Wirtschaftsrecht

Probeklausur im Wirtschaftsrecht Herbstsemester 2009

Die Probeklausur ist selbständig unter Prüfungsbedingungen zu lösen (4 Std., closed book). Besprechung im Rahmen der Übungen im Wirtschaftsrecht vom 8. und 9. Dezember 2009.

Hilfsmittel: ZGB/OR, FusG, HRegV, RAG, BEHG, BEHV, BEHV-FINMA, UEV. Es ist ausschliesslich das **heute geltende Recht** anzuwenden

Generell: Die Angabe der **einschlägigen Gesetzesartikel ist erforderlich**. Die Antworten sind jeweils zu **begründen** und **auf den Sachverhalt anzuwenden!**

Matrikelnummer:

Teil A (21 Punkte)

1. Die Mieter der Überbauung „Löchliacker“ sind alle Mitglieder der gleichnamigen Wohnbaugenossenschaft. Da am Abend der nächsten Genossenschafterversammlung ein spannender Fussballmatch im Fernsehen läuft, bittet Mieter Oliver seine Nachbarin Heidi, ihn zu vertreten. Heidi ist damit einverstanden, da sie eh schon ihren Sohn, der einen Stock tiefer wohnt, vertritt.

Auch Cindy freut sich bereits, endlich einmal an einer richtigen Gesellschafterversammlung teilzunehmen: Sie ist zwar nicht Mieterin, hat jedoch ihrem Freund, welcher Genossenschafter ist, die Genossenschaftsanteile abgekauft, weil dieser gerade knapp bei Kasse war.

Die gefassten Beschlüsse fielen alle gegen den Willen von Genossenschafter Jakob aus. Er ist empört: Einerseits sei die dreifache Stimmabgabe durch Heidi ja wohl die Höhe und gar nicht erlaubt! Andererseits sei auch die Stimmabgabe durch Cindy und überhaupt ihre Anwesenheit nicht rechtmässig und werde noch rechtliche Folgen haben. Was sagen Sie dazu? (3 Punkte)

Matrikelnummer:

2. Die Bauunternehmung Sunshine AG, der Elektriker Zinniker und die Meinrad GmbH, welche im Bereiche der Sanitärinstallationen tätig sind, haben den Auftrag erhalten, ein Haus im Buchholz zu errichten. Sie haben beschlossen, diesen Auftrag zusammen auszuführen. Bei der Ausführung einer Elektroinstallation lässt der Elektriker Zinniker einen Vorschlaghammer fallen, welcher einem zufällig vorbeigehenden Passanten auf die Schulter fällt und diese zertrümmert, was erhebliche Arzt- und Folgekosten verursacht. Da dem Geschädigten zufälligerweise zu Ohren gekommen ist, dass bei Zinniker aufgrund dessen angespannten finanziellen Situation nichts zu holen ist, überlegt er, sich bei der solventen Sunshine AG schadlos zu halten. Was sagen Sie dazu? (3 Punkte)

Matrikelnummer:

3.) Die Maibach GmbH hält 72% am stimmberechtigten Aktienkapital der Zaster AG und stellt sämtliche Verwaltungsräte der Zaster AG. Welche Art von Revision muss die Maibach GmbH durchführen? (4.5 Punkte)

Matrikelnummer:

4.) Die Xylon AG mit einem grossen Aktionärskreis möchte gerne das Detailhandelsgeschäft auslagern. Sie möchte dies mittels Abspaltung oder mittels Vermögensübertragung auf die bereits bestehende Yukos AG, einer 100%-Tochter der Xylon AG, machen.

a) Der VR der Xylon AG möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen die Abspaltung und die Vermögensübertragung auf die Anteilsrechte haben und wer für die Beschlussfassung zuständig ist. (2 Punkte)

b) Zu welchem Vorgehen raten Sie dem VR aufgrund obiger Resultate und warum? (1 Punkt)

Matrikelnummer:

5.) Die Affentranger & Co. – eine Kollektivgesellschaft bestehend aus den beiden ehemaligen Studienkollegen Alfred Affentranger und Bernhard Burgener – stellt seit mehr als 30 Jahren daktyloskopische Spurensicherungsfolien (Folien zur Sicherung von Fingerabdrücken) her und vertreibt diese an kriminaltechnische Dienste in ganz Europa. Als im Mai 2009 Bernhard Burgener überraschend verstirbt, möchte dessen Sohn und einziger Erbe Klaus in das erfolgreiche Geschäft einsteigen. Alfred Affentranger ist vom Gedanken, die Gesellschaft mit dem verwöhnten und unzuverlässigen Sprössling seines Freundes fortzusetzen, allerdings wenig angetan; viel lieber würde er das Geschäft alleine weiterführen.

a) Muss Alfred Affentranger den jungen Klaus Burgener als neuen Gesellschafter neben sich dulden? (1 Punkt)

b) Angenommen Klaus Burgener verzichtet darauf, in die Gesellschaft einzusteigen: Darf Alfred Affentranger das Geschäft alleine weiterführen? Was müsste er diesfalls tun? (2 Punkte)

Matrikelnummer:

6.) Antoine Gentley und seine Freundin Susanne Knox sind zwei weltbekannte Schauspieler. Susanne Knox will ihre einzige Tochter, Juliet Knox-Schmidt, die gerade das BWL-Studium angefangen hat, in die Schauspielwelt einführen. Deshalb haben sie alle entschieden, eine Kommanditgesellschaft zu gründen, welche sich mit der Organisation von kleinen Theaterstücken und Workshops für junge Schauspieler beschäftigen soll. Antoine Gentley und Susanne Knox, wollen die primären Träger der Gesellschaft sein. Aus diesem Grund stellen sie die nötigen finanziellen Mittel für eine Gesellschaftsgründung zur Verfügung und kümmern sich um die kreativen Aufgaben. Juliet Knox-Schmidt, die lediglich für organisatorische Belange und Buchhaltung in der Gesellschaft zuständig ist und sich nicht als Schauspielerin betätigen wird, kann sich aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation nur in eingeschränktem Umfang als Kommanditärin an der Finanzierung der Gesellschaft beteiligen (ihre im Handelsregister eingetragene Kommanditsumme beträgt CHF 10'000).

Alle drei haben beschlossen, die Gesellschaft „Gentley, Knox-Schmidt & Co. – Schauspieler“ zu nennen.

Welche Probleme sehen Sie bei der Firmenwahl? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

Matrikelnummer:

7.) Frau Münger, die bis anhin keine Aktien besass, hat Aktien im Umfang von 7,5 % des gesamten Aktienkapitals der Glower AG, einer in Zürich kotierten Gesellschaft, erworben. Welche börsenrechtliche Pflicht(en) hat Frau Münger nun und welche Sanktionen hat sie zu befürchten, wenn sie dieser/n Pflicht(en) nicht nachkommt. (1.5 Punkte)

Matrikelnummer:

Teil B (30 Punkte)

Wildpferdchen Security GmbH

Hinweis: Die Antworten sind jeweils zu **begründen** und **auf den Sachverhalt anzuwenden!**

I.

Die drei Freunde Andreas Affentranger, Bruno Bär und Claudio Caviezel – alles gestandene Geschäftsleute mit Lust auf eine berufliche Veränderung – beschliessen im Januar 2008 einen Jugendtraum zu verwirklichen: Unter der Firma "Wildpferdchen Security GmbH" möchten sie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen und verschiedene Sicherheitsdienstleistungen anbieten. Alle drei beabsichtigen, als Geschäftsführer aktiv in der Gesellschaft mitzuarbeiten. Um das erforderliche Startkapital aufzubringen, zeichnet Andreas Affentranger einen Stammanteil von CHF 30'000.00, Bruno Bär und Claudio Caviezel je einen Stammanteil von CHF 15'000.00. Darüber hinaus soll – um die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft noch etwas zu erhöhen – statutarisch mit jedem Stammanteil eine Nachschusspflicht von CHF 7'500.00 verbunden werden.

Topmotiviert und entschlossen, die Geschäftstätigkeit so rasch als möglich aufzunehmen, beginnen die drei Freunde, noch bevor die Gesellschaft errichtet ist, mit den Vorbereitungsarbeiten. Affentranger führt erste Gespräche mit möglichen Kunden, Bär schaut sich nach geeigneten Büroräumlichkeiten um und Caviezel erwirbt mit Kaufvertrag vom 3. Februar 2008 im Namen der (noch zu gründenden) Gesellschaft bei der JOBTEX Berufsbekleidung AG bereits Uniformen, Taschenlampen und Leuchtstäbe im Wert von insgesamt CHF 3'600.00.

Am 20. Februar 2008 ist es dann endlich soweit: Die Wildpferdchen Security GmbH wird gegründet und zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet (die Statuten der Gesellschaft sind im **Anhang I** auszugsweise abgedruckt). Noch am selben Tag halten die drei Freunde eine erste Gesellschafterversammlung ab, in der sie unter anderem beschliessen, die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag mit der JOBTEX Berufsbekleidung AG zu übernehmen. Letztere wird mit Brief vom 25. Februar 2008 über den Beschluss informiert.

II.

Drei Monate nach der Gründung sind die Geschäfte gut angelaufen. Nebst zahlreichen Aufträgen für die Bewachung von Bürogebäuden und Baustellen konnte die Wildpferdchen Security GmbH mit zwei Konzertveranstaltern auch bereits erste Verträge über den Ordnungsdienst an deren Events abschliessen. Ob dieses gelungenen Einstiegs ins Sicherheitsbusiness hoch erfreut, beschliesst Affentranger, eine "kleine Luxusinvestition" zu tätigen und kauft beim befreundeten Autohändler Karl Knatter für CHF 22'500.00 spontan ein "standesgemäßes Geschäftsauto". Dabei handelt es sich um einen gebrauchten Dodge Dakota, welcher mit einem bulligen Aussehen überzeugt sowie über eine grosse, praktische Ladefläche verfügt.

Matrikelnummer:

Als Knatter eine Woche später am Geschäftssitz der Wildpferdchen Security GmbH erscheint und den von Affentranger bestellten Dodge Dakota ausliefern will, sind Bär und Caviezel allerdings wenig begeistert. Eine derartige Investition in der Start-up-Phase der Gesellschaft ist in ihren Augen völlig unangebracht. Freundlich aber bestimmt bitten sie den Autohändler deshalb, den Dodge gleich wieder mitzunehmen; der von Affentranger im Namen der Gesellschaft unterzeichnete Kaufvertrag sei wegen des in Art. 15 der Statuten vorgesehenen Genehmigungsvorbehalts ohnehin nicht gültig zustande gekommen. Karl Knatter lässt sich aber nicht überzeugen und beharrt auf der Erfüllung des Kaufvertrags.

- Frage 1:**
- a) Ist der in den Statuten vorgesehene Genehmigungsvorbehalt (Art. 15) zugunsten der Gesellschafterversammlung zulässig? (1.5 Punkte)
 - b) Muss die Wildpferdchen Security GmbH den Kaufpreis von CHF 22'500.00 für den Dodge Dakota bezahlen? (4.5 Punkte)
 - c) Welche direkten Rechtsfolgen ergeben sich allenfalls gesellschaftsintern? (1 Punkt)

III.

Nur wenige Wochen später sorgt Bär für Missstimmung in der Gesellschaft. Anlässlich der gemeinsam mit Affentranger durchgeführten Eingangskontrolle zum Konzert der aufstrebenden jungen Rockband "Bloody Angels" in einem kleinen Club versetzt er – wegen familiären Problemen etwas gereizt – einem nörgelnden Besucher einen heftigen Stoss, so dass dieser das Gleichgewicht verliert, unglücklich stürzt und sich die Hand bricht. Der geschädigte Konzertbesucher stellt die Behandlungskosten von insgesamt CHF 1'800.00 der Wildpferdchen Security GmbH in Rechnung.

- Frage 2:** Haftet die Wildpferdchen Security GmbH dem geschädigten Konzertbesucher für die Behandlungskosten? (4 Punkte)

IV.

Affentranger und Caviezel haben für die unbeherrschte Reaktion ihres Kollegen wenig Verständnis. Sie sind der Meinung, dass Bär mit dem Stoss und dem darauffolgenden unglücklichen Sturz des Konzertbesuchers dem Ansehen der Gesellschaft massiv geschadet habe und erwägen deshalb, ihm die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen.

- Frage 3:**
- a) Wie müssten Affentranger und Caviezel dabei vorgehen? (1.5 Punkte)
 - b) Wäre der Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis vorliegend zulässig? (1.5 Punkte)

Matrikelnummer:

V.

Der weitere Verlauf des ersten Geschäftsjahres der Wildpferdchen Security GmbH erweist sich deutlich schlechter, als die Gesellschafter sich dies nach dem gelungenen Start erhofft haben. Einer der beiden Stammkunden – die Konzertveranstalterin Rainbow Event AG – ist in Konkurs geraten und neue Bewachungs- und Ordnungsdienstaufträge gehen nur vereinzelt ein. Die Bilanz der Gesellschaft per 31. Dezember 2008 präsentiert sich dementsprechend wenig erfreulich:

Bilanz per 31.12.2008			
Flüssige Mittel	10'000.00	Kreditoren	25'000.00
Debitoren	40'000.00	Bankdarlehen	70'000.00
Fahrzeuge	80'000.00		
Mobiliar	10'000.00	Stammkapital	60'000.00
Verlustvortrag	25'000.00	Gesetzl. Reserven	10'000.00
	<u>165'000.00</u>		<u>165'000.00</u>

Angesichts der finanziellen Schieflage und der ungenügenden Liquidität der Wildpferdchen Security GmbH beschliessen Affentranger, Bär und Caviezel von jedem Gesellschafter einen Nachschuss von CHF 5'000.00 einzufordern. Im Gegenzug möchten sie aber – um später nicht noch einmal zur Kasse gebeten zu werden – die darüber hinausgehende statutarische Nachschusspflicht von je CHF 2'500.00 aufheben.

- Frage 4:** a) Ist die Einforderung eines Nachschusses von CHF 5'000.00 pro Gesellschafter rechtmässig? (1.5 Punkte)
- b) Kann die über den eingeforderten (und von den drei Gesellschaftern bar bezahlten) Betrag hinausgehende Nachschusspflicht aufgehoben werden? (1.5 Punkte)

VI.

Dass es um die Liquidität der Wildpferdchen Security GmbH nicht besonders gut bestellt ist, bleibt auch der JOBTEX Berufsbekleidung AG nicht verborgen. Um endlich an den immer noch ausstehenden Kaufpreis für die Uniformen, Taschenlampen und Leuchtstäbe (siehe Ziffer I) zu kommen beschliesst sie deshalb, Caviezel persönlich ins Recht zu fassen.

- Frage 5:** Haftet Caviezel persönlich für den Kaufpreis von CHF 3'600.00? (2 Punkte)

VII.

Im ersten Quartal des Jahres 2009 erholt sich die Wildpferdchen Security GmbH langsam und erzielt sogar einen kleinen Gewinn. Die an sich äusserst erfreuliche Entwicklung wird allerdings von einem tragischen Ereignis überschattet: Affentranger kommt am 25. Januar 2009 bei einem Autounfall ums Leben. Schon am nächsten Tag reicht die einzige Erbin – Affentrangers wirbige Tochter Désirée – ein Gesuch um Anerkennung als stimmberechtigte Gesellschafterin ein. Ausserdem kündigt sie an, frischen Wind in die Gesellschaft zu bringen und bereits in der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 26. März 2009 mit ersten

Matrikelnummer:

innovativen Anträgen zu verschiedenen traktandierten Verhandlungsgegenständen aufzuwarten. Bär und Caviezel sind von diesen Aussichten wenig begeistert.

- Frage 6:**
- a) Können Bär und Caviezel verhindern, dass Désirée Affentranger in der Gesellschafterversammlung vom 26. März 2009 ihre "innovativen Anträge" stellen darf? (2.5 Punkte)
 - b) Welche grundsätzliche(n) Möglichkeit(en) haben Bär und Caviezel, um Désirée Affentranger die Anerkennung als stimmberechtigte Gesellschafterin dauerhaft zu verweigern? Sehen Sie Probleme bei der konkreten Durchführung der Möglichkeit(en)? (2.5 Punkte)

VIII.

In der Folge bleibt auch das Verhältnis unter den beiden übriggebliebenen Gesellschaftern (Désirée Affentranger hat ihren Stammanteil an Bär verkauft) nicht konfliktfrei. Ein kurzer aber heftiger Streit entzündet sich beispielsweise am Umstand, dass die Gesellschaft für CHF 600.00 zwei gebrauchte Schutzwesten von Bär abgekauft hat, wobei die Gesellschaft bei diesem Geschäft ebenfalls von Bär vertreten wurde. Caviezel findet, die Anschaffung von modernen und leichteren Schutzwesten wäre deutlich sinnvoller gewesen, und behauptet, der formlos abgeschlossene Kaufvertrag sei nie und nimmer gültig. Erstens habe er dem Kauf nie zugestimmt und zweitens bedürften Verträge, welche eine Person im Namen der Gesellschaft mit sich selber abschliesse, seines Wissens ohnehin der Schriftform.

- Frage 7:** Ist der Kaufvertrag zwischen der Wildpferdchen Security GmbH und Bär über die zwei gebrauchten Schutzwesten zum Preis von CHF 600.00 gültig zustande gekommen? (*Hinweis:* Gehen Sie davon aus, dass der Preis von CHF 600.00 für die zwei gebrauchten Schutzwesten nach vorgängiger Beurteilung durch einen Fachexperten dem üblichen Marktpreis entspricht und insoweit nicht zu beanstanden ist). (2.5 Punkte)

IX.

Umgekehrt stört sich Bär daran, dass Caviezel in seiner "Freizeit" offenbar regelmässig als Türsteher für eine kleine Bar arbeitet und sich dafür direkt bezahlen lässt. Bär wiederholt laut und deutlich geäussertes Ansicht nach liegt darin eine massive Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft. Caviezel hingegen denkt nicht daran, seinen lukrativen Nebenjob als selbständiger Türsteher aufzugeben. Solange die Statuten kein Konkurrenzverbot enthalten, sei er dazu keineswegs verpflichtet.

- Frage 8:** Wie ist die Rechtslage? (2 Punkte)

X.

Schlussendlich ist das Verhältnis zwischen Bär und Caviezel derart zerrüttet, dass die beiden übereinkommen, fortan getrennte Wege zu gehen. Caviezel verkauft Bär seinen Stammanteil und will sich künftig ganz seiner Tätigkeit als Türsteher widmen. Offenbar gerade noch rechtzeitig, denn nur wenige Monate nachdem Caviezel aus der Gesellschaft ausgeschieden (und

Matrikelnummer:

im Handelsregister gelöscht worden) ist, fällt die Wildpferdchen Security GmbH in Konkurs. Völlig ungeschoren kommt Caviezel allerdings nicht davon. Die Konkursverwaltung verlangt von ihm, dass auch er den restlichen Nachschuss von CHF 2'500.00 noch leistet (die unter Ziffer V angestrebte Statutenänderung zur Aufhebung der Nachschusspflicht wurde schliesslich doch nicht vorgenommen).

Frage 9: Muss Caviezel den Nachschuss von CHF 2'500.00 noch leisten? (*Hinweis: SchKG-Probleme sind nicht zu berücksichtigen!*) (1.5 Punkte)

Matrikelnummer:

Anhang I

Auszug aus den Statuten der Wildpferdchen Security GmbH

Art. 3 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Bereich Sicherheit. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder solche übernehmen sowie im In- und Ausland Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 4 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt CHF 60'000.00 und ist eingeteilt in einen Stammanteil zu CHF 30'000.00 und in zwei Stammanteile zu je CHF 15'000.00.

Art. 5 Nachschusspflicht

Mit jedem Stammanteil ist eine Nachschusspflicht von CHF 7'500.00 verbunden.

Art. 14 Geschäftsführung

Die Gesellschafter sind je einzeln zur Geschäftsführung berechtigt.

Art. 15 Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Gesellschafterversammlung

Rechtsgeschäfte ab CHF 10'000.00 sind vorgängig der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Teil C (30 Punkte)

Gründung mit Tücken

Hinweis: Die Antworten sind jeweils zu **begründen** und **auf den Sachverhalt anzuwenden!**

I.

Der in Bern angesiedelte Fussballverein Berner Sportclub Schützenmatte hat Grosses vor. Die momentan im Mittelfeld der Challenge League spielende erste Mannschaft der Herren soll mittelfristig in die Super League aufsteigen und langfristig an internationalen Wettbewerben, insbesondere der Champions League teilnehmen. Ganz nach dem Vorbild der wirtschaftlich und sportlich erfolgreichen Fussballvereine der Schweiz, ist geplant, im Sommer 2009 eine Aktiengesellschaft als sog. Betriebsgesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.00 zu gründen. Die Aktien sollen in Form von Namenaktien ausgegeben werden. Das Ziel ist, dass diese neue Gesellschaft den Sportbetrieb vom Verein BSC Schützenmatte übernimmt und vor allem neue Einnahmequellen generiert.

Dem Vereinsvorstand des BSC Schützenmatte Bern und sein Präsident Roger Gerbig schwebt folgende Zusammensetzung des Aktionariats vor:

- Hauptaktionär soll der Verein BSC Schützenmatte Bern sein. Dieser überträgt sein Grundstück mit Fussballplatz (Grundstück Nr. 122'000) auf die Betriebsgesellschaft. Das Grundstück soll in die Gesellschaft eingelegt werden, so dass danach die Betriebsgesellschaft alleinige Eigentümerin ist. Der Wert des Grundstücks beträgt CHF 20'000.00. Zudem will der Verein noch für weitere CHF 20'000.00 Aktien in bar liberieren.
- Die Beratungsgesellschaft International Management AG (IMAG) hat den BSC Schützenmatte in der Vergangenheit mehrfach bei Spielertransfers beraten und soll nun Minderheitsaktionärin bei der neuen Gesellschaft werden. Die IMAG beabsichtigt auf die neue Saison hin, in den Herbst-Monaten, für den BSC Schützenmatte zwei namhafte und erfahrene Super League Spieler zu verpflichten und die entsprechenden Transferrechte¹ bereits im Zuge der Gründung in die Gesellschaft als Sacheinlage einzubringen. Sollte die Verpflichtung der beiden Spieler gelingen, hätten die Transferrechte einen Wert von CHF 50'000.00.
- Es konnten zwei deutsche Staatsbürger als Investoren gefunden werden, Wolfgang Pleite und Dieter Eckel. Die beiden sind bereit, sich vorerst in kleinerem Umfange an der neuen Gesellschaft zu beteiligen. Beide wollen je mit CHF 5'000.00 (insgesamt also CHF 10'000.00) Aktien bar liberieren. Zudem haben beide Investoren separat eine Absichtserklärung unterzeichnet, wonach sie mittelfristig Aktien der Gesellschaft für

¹ Mit *Transferrechten* ist das Recht gemeint, im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber (i.c. IMAG) mit dem Spieler, eine Entschädigung verlangen zu können im Sinne einer Konventionalstrafe. Der Wert dieses „Transferrechts“ entspricht der entsprechenden Entschädigung bei der vorzeitigen Vertragsauflösung. **Für die Prüfung können Sie davon ausgehen, dass dieses Transferrecht sacheinlagefähig ist.**

Matrikelnummer:

mehrere hundert Millionen Schweizerfranken liberieren wollen. Der BSC Schützenmatte soll mit diesem Geld internationale Top-Spieler verpflichten können und so langfristig um den Gewinn von internationalen Wettbewerben mitspielen können.

Aufgabe 1:

(Hinweis: Anhang II und III sind für die Beantwortung der Aufgabe 1 unbeachtlich)

Beurteilen Sie die vorgesehenen Liberierungen/Sacheinlagen. Sehen Sie Schwierigkeiten? Sehen Sie alternative Möglichkeiten um allenfalls unzulässige Liberierungen dennoch durchführen zu können. Begründen Sie? (10.5 Punkte)

II.

Präsident Roger Gerbig sucht Sie als seinen befreundeten Anwalt/seine befreundete Anwältin zwecks Beratung der laufenden Gründung der BSC Schützenmatte Betriebs AG auf und legt Ihnen den Entwurf für die Statuten vor.

Im Gespräch sagt ihnen Gerbig, dass der Verein um jeden Preis das Sagen in der Gesellschaft haben soll.

Aufgabe 2:

(Hinweis: Anhang II und III sind für die Beantwortung der Aufgabe 2 unbeachtlich)

- a) Wie kann der Vereinsvorstand dieses (im zweiten Absatz genannten) Ziel erreichen? Beschreiben Sie kurz, wie der Verein die Kontrolle in der Gesellschaft übernehmen kann und welche möglichen Probleme sich damit im vorliegenden Fall stellen. (4 Punkte)

(Gehen Sie bei der Beantwortung dieser Frage davon aus, dass Beteiligungen zu den Beträgen liberiert werden sollen, wie im Sachverhalt unter I. vorgesehen. Die unter Aufgabe 1 behandelten Probleme sind hier unbeachtlich. Ein Kauf von weiteren Anteilen kommt für den Verein nicht in Frage.)

- b) Erläutern Sie Gerbig welche Vorkehrungen alle unternommen werden müssen, damit das oder die von Ihnen unter a) erwähnte(n) Instrument(e) eingeführt werden kann/können. (2.5 Punkte)

Matrikelnummer:

Aufgabe 3:

Aufgrund von diversen rechtlichen Problemen und Unzulässigkeiten zieht sich die Gründung in die Länge. Die Gründer sehen nun folgende Liberierungen im Zeitpunkt der Gründung vor:

- Investoren Eckel und Pleite je CHF 5'000.00 in bar; Sie erhalten dafür die Aktiennummern 1-5 und 6-10 gemäss im **Anhang III** beigelegtem Aktienbuch.
- BSC Schützenmatte Bern liberiert mittels Sacheinlagen im Wert von CHF 20'000.00 das Eigentum am Grundstücknr. 122'000 und erhält die Aktiennummern 11-410 gemäss im **Anhang III** beigelegtem Aktienbuch. Aufgrund fehlender Liquidität werden die anderen 50% der Nennwerte erst zu einem späteren Zeitpunkt mit den CHF 20'000.00 in bar liberiert.
- IMAG Schweiz liberiert bar CHF 10'000.00 und erhält dafür die Aktiennummern 411-460 gemäss im **Anhang III** beigelegtem Aktienbuch.

Prüfen Sie den von Gerbig vorgelegten Entwurf der Statuten (**Anhang II**) und geben Sie an, wo die Statuten nicht gesetzeskonform sind hinsichtlich

- a) der Liberierung der Aktien; (2 Punkte)
- b) der Vinkulierungsbestimmungen; (3 Punkte)
- c) der Bestimmungen über die Generalversammlung; (1.5 Punkte)
- d) der Bestimmungen über die Einberufung und Traktandierung; (1 Punkt)
- e) der Bestimmungen über die Revision. (1 Punkt)

III.

Inzwischen wurden die Statuten bereinigt und die BSC Schützenmatte Betriebs AG nach Vorlage aller zur Gründung notwendigen Dokumente und Urkunden ins Handelsregister eingetragen – gerade noch rechtzeitig vor Beginn der neuen Saison. Die beiden Fussballprofis konnten von der IMAG wie geplant verpflichtet werden und spielen nun in der ersten Mannschaft. Während der eine der beiden Spieler sich zum Topscorer der Challenge League entwickelt, musste der andere Spieler seine Karriere nach nur drei Spielen an den Nagel hängen, nachdem er auf dem Platz einen Zusammenbruch erlitten hat. Die nachfolgenden medizinischen Abklärungen ergaben, dass der Spieler an einem irreparablen (und bisher unbekanntem) Herzfehler leidet und ab sofort keinerlei Leistungssport mehr betreiben darf. Dieser Herzfehler wäre mit den branchenüblichen medizinischen Tests, welche vor einem solchen Transfer normalerweise durchgeführt werden, erkannt worden. Das Transferrecht des kranken Spielers ist nun wertlos.

Aufgabe 4:

Die BSC Schützenmatte Betriebs AG ist gar nicht begeistert über den Ausfall ihres Spielers und der Wertlosigkeit des Transferrechts und möchte nun gegen die IMAG vorgehen. (4.5 Punkte)

(Hinweis: Etwaige vertragsrechtliche Ansprüche zwischen der IMAG und dem Spieler, resp. seines vorherigen Klubs sind nicht zu prüfen.)

Matrikelnummer:

Anhang II

STATUTEN

der

BSC Schützenmatte Betriebs AG

mit Sitz in Bern

I Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

BSC Schützenmatte Betriebs AG

besteht mit Sitz in der Stadt Bern auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Leitung, Organisation und Durchführung des Fussballbetriebs (Leistungssport) des Berner Sportclubs Schützenmatte, insbesondere die Durchführung der Spiele der Profi-Fussballmannschaft.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 (Schweizer Franken einhunderttausend) und ist eingeteilt in 60 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Schweizer Franken eintausend) und 400 Namenaktien zu CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert).

Die Aktien Nr. 1 bis und mit Nr. 10 (mit Nennwerten zu CHF 1'000.00) sind vollständig bar liberiert.

Die Aktien Nr. 11 bis und mit Nr. 410 (mit Nennwerten zu CHF 100.00) sind gemäss Art. 632 Abs. 1 OR zu 50 % mittels Sacheinlage (Artikel 5 Abs. 1) liberiert.

Matrikelnummer:

Die Aktien Nr. 411 bis und mit Nr. 460 (mit Nennwerten zu CHF 1'000.00) sind gemäss Art. 632 Abs. 1 OR zu 20 % bar liberiert.

Artikel 5 – Sacheinlage und Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Gründung vom Verein BSC Schützenmatte Bern das Eigentum am Grundstück Nr. 122'000 in der Gemeinde Bern gemäss Sacheinlagevertrag vom 25. Mai 2009 zwischen dem Verein und der Gesellschaft. Der Übernahmewert und -preis beträgt CHF 20'000.00.

Die Gesellschaft verpflichtet sich gemäss Sachübernahmevertrag vom 25. Mai 2009, die Transferrechte an den zwei Fussballspielern (X und Y) von der IMAG zu übernehmen, sobald diese die Transferrechte erwerben konnte. Der Übernahmewert und -preis beträgt CHF 50'000.00.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber ausserdem dann ablehnen, wenn er zum Schluss kommt, dieser vertrete nicht das Gedankengut des BCS Schützenmatte. Der Verwaltungsrat entscheidet dabei nach freiem Ermessen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;

Matrikelnummer:

2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
7. die Einsetzung und Abberufung des CEO (Geschäftsleiter) und des CFO (Finanzchef);
8. die Übertragung der Geschäftsleitung an Dritte bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Ein entsprechendes Organisationsreglement muss der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat ist für die Einberufung der Generalversammlung zuständig. Er lädt dazu brieflich spätestens 10 Tage vor der Durchführung ein.

Der Verwaltungsrat ist für die Traktandierung der anlässlich der an Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte zuständig.

Traktandierungsbegehren von Aktionären, welche über das dazu erforderliche Quorum verfügen (Art. 699 Abs. 1 OR), können mit einer eingehenden schriftlichen Begründung beim Verwaltungsrat spätestens 2 Monate vor dem Datum der Generalversammlung beantragt werden.

Artikel 11 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 12 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung aus. Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

B. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Geschäfte, für die er nach Gesetz oder Statuten zuständig ist.

Matrikelnummer:

C. Revisionsstelle

Artikel 19 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. zwei Drittel der vertretenen Stimmen und das absolute Mehr der vertretenen Aktienennwerte zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 21 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2010.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 22 – Reserven und Gewinnverwendung

Reserven werden nach den gesetzlichen Vorschriften gebildet.

Der Gewinn wird unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Reservebildung nach Massgabe der Beschlussfassung der Generalversammlung als Dividende ausgeschüttet oder andernfalls thesauriert.

Artikel 23 – Auflösung und Liquidation

Die Gesellschaft wird nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst.

Die Liquidatoren werden durch den Verwaltungsrat ernannt.

V. Benachrichtigung

Artikel 24 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Matrikelnummer:

Anhang III

Entwurf des Aktienbuches					
Aktionär	Aktiennummern	Anzahl Aktien	Nennwert je Aktie	Vertretene Stimmen	Vertretene Nennwerte
Investor Eckel	1-5	5	1000	5	CHF 5'000.00
Investor Pleite	6-10	5	1000	5	CHF 5'000.00
BSC Schützenmatte Bern	11-410	400	100	400	CHF 40'000.00
IMAG Schweiz	411-460	50	1000	50	CHF 50'000.00
Total	1-460	460		460	CHF 100'000.00